

# RS OGH 1998/11/24 1Ob193/98h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

VermG §18a

VermG §20 Abs2

## Rechtssatz

Schreibt der von einem Umwandlungswerber beauftragte Geometer eine der Behörde vorbehaltene "Grenzverhandlung" aus, ist diese mangels Behördenstellung eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen keine solche Verhandlung nach dem AVG 1991. Werden nun bei einer solchen - hier als "Grenzverhandlung" - bezeichneten Zusammenkunft mit den Eigentümern der an das umzuwandelnde Grundstück angrenzenden Grundstücke die Grenzen des umzuwandelnden Grundstücks einvernehmlich festgelegt und haben alle Anrainer entsprechende Zustimmungserklärungen abgegeben, so verfügt das zuständige Vermessungsamt über Antrag des Eigentümers zufolge dieser einvernehmlichen Grenzberichtigung bescheidmäßig gemäß § 20 Abs 2 in Verbindung mit § 17 Z 1 VermG die Umwandlung des Grundstücks im Sinne der Eintragung im rechtsverbindlichen Grenzkataster.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 193/98h  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 193/98h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111223

## Dokumentnummer

JJR\_19981124\_OGH0002\_0010OB00193\_98H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)